

Reglement über Integrität und Loyalität bei den Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten

vom 23.03.2022

Gestützt auf das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), das Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und das Gesetz über die Familienzulagen und den Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Vaterschaft und Elternzeit (Familienzulagen- und Erwerbsersatzgesetz; FZEG), jeweils in der geltenden Fassung, erlässt der Verwaltungsrat das folgende Reglement zum Vollzug der jeweiligen Gesetze und der vom Verwaltungsrat erlassenen Statuten:

A. Allgemeines und Definitionen

1. Zweck

1. Dieses Reglement legt die Grundsätze des integren und loyalen Verhaltens im Zusammenhang mit den Aufgaben der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Liechtensteinischen Invalidenversicherung und der Liechtensteinischen Familienausgleichskasse (FAK) fest (nachstehend AHV-IV-FAK-Anstalten).
2. Es bezieht sich insbesondere auf die Bewirtschaftung des Vermögens, gilt aber auch für die weiteren Bereiche (Versicherungsbereich, Verwaltungsbereich).

2. Persönlicher Geltungsbereich

- 2.1 Die in diesem Reglement festgelegten Grundsätze gelten für interne Verantwortliche. Als interne Verantwortliche gelten:
 - 2.1.1 sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - 2.1.2 sämtliche Mitglieder ständiger vom Verwaltungsrat bestellter Ausschüsse,
 - 2.1.3 sämtliche Mitglieder befristeter vom Verwaltungsrat bestellter Arbeitsgruppen,
 - 2.1.4 aufgehoben
 - 2.1.5 die Mitglieder der Geschäftsleitung,
 - 2.1.6 die Leitung der Geschäftsstellen (arbeitsrechtlich oder auf Mandatsbasis) eines der Ausschüsse des Verwaltungsrates im Vermögensverwaltungsbereich.
- 2.2 Die massgeblichen Bestimmungen über die Vermögensverwaltung gelten darüber hinaus auch für externe Dienstleister, die an der Vermögensverwaltung beteiligt sind. Als externe Dienstleister gelten insbesondere:
 - 2.2.1 Beratung im Wertschriftenbereich
 - 2.2.2 Wertschriften-Manager,
 - 2.2.3 Depotbanken,
 - 2.2.4 Wertschriften-Buchhaltung und -Controlling,
 - 2.2.5 Beratung im Immobilienbereich,
 - 2.2.6 Immobilien-Verwalter.

- 2.3 Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

3. Persönliche Integrität

- 3.1 Die Personen und Institutionen, die dem persönlichen Geltungsbereich dieses Reglements unterliegen, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (keine strafbaren Vermögensdelikte, keine laufenden Konkurse, keine unbefriedigten Gläubigerrechte aus früheren Konkursverfahren).
- 3.2 Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der AHV-IV-FAK-Anstalten wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

4. Nahestehende

- 4.1 In Bezug auf Bevorteilung, Erlangung von Vermögensvorteilen usw. ist zu beachten, dass sich das zum Teil auch auf nahestehende Personen erstrecken kann.
- 4.1 Als nahestehende natürliche Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad.
- 4.2 Als nahestehend gelten zudem juristische Personen, an denen für interne Verantwortliche oder für diesen nahestehende natürliche Personen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

B. Ausschluss von Bevorteilung

5. Private Nutzung von Vermögen der AHV-IV-FAK-Anstalten

- 5.1 Die internen Verantwortlichen und nahestehende Personen nutzen die Infrastruktur, Anlagen, Räumlichkeiten, die Leistungen von Mitarbeitenden sowie die eigenen bezahlten Stunden zu keinen anderen Zwecken als die Ausübung ihrer Tätigkeit für die AHV-IV-FAK-Anstalten.
- 5.2 Ausnahmen von diesem Grundsatz haben sich auf ein Minimum zu beschränken (bspw. kurze private Telefonate, Nutzung Internet).
- 5.3 Soweit eine grössere private Nutzung der Infrastruktur oder der Anlagen erfolgt (bspw. umfangreichere Kopien, Firmenwagen), hat eine angemessene Abgeltung zu erfolgen.

6. Arbeitsverträge

- 6.1 Die Mitglieder der Geschäftsleitung erbringen Ihre Leistung für die AHV-IV-FAK-Anstalten ausschliesslich im Rahmen von Arbeitsverträgen. Es ist ihnen untersagt, darüber hinaus zugleich in selbständiger Stellung (bspw. als Experten) Vergütungen für ihre Leistungen von den AHV-IV-FAK-Anstalten zu beziehen. Ausserdem gelten für die Mitglieder der Geschäftsleitung die Regelung der Statuten betreffend entgeltliche Nebentätigkeit sowie die Regelung des Public Corporate Governance Code.
- 6.2 Der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Nahestehenden von Mitgliedern der Geschäftsleitung ist nur bei öffentlicher Ausschreibung möglich und bedarf bei der Information an den Verwaltungsrat des Hinweises, dass es sich um eine einem Mitglied der Geschäftsleitung nahestehende Person handelt.

7. Privatrechtliche Geschäfte mit internen Verantwortlichen

- 7.1 Allfällige von den AHV-IV-FAK-Anstalten mit internen Verantwortlichen oder diesen nahestehenden Personen abgeschlossene Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.
- 7.2 Bei solchen Rechtsgeschäften müssen, wo möglich, Konkurrenzofferten eingefordert werden. Zudem muss bei solchen Rechtsgeschäften vollständige Transparenz herrschen.
- 7.3 Darüber hinaus gelten die über diesem Reglement stehenden Regelungen des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) betreffend Verträge mit Mitgliedern der strategischen Führungsebene.

C. Ausschluss von Vermögensvorteilen

8. Abgabe von Vermögensvorteilen durch interne Verantwortliche

- 8.1 Interne Verantwortliche müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten.
- 8.2 Sie müssen den AHV-IV-FAK-Anstalten zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie oder ihnen nahestehende Personen darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die AHV-IV-FAK-Anstalten erhalten. Ausgenommen davon sind den gesellschaftlichen Gepflogenheiten entsprechende Naturalgeschenke geringfügigen Ausmasses.

D. Zusätzliche Regelungen für den Bereich der Vermögensverwaltung

9. Eigengeschäfte im Bereich der Wertschriften

(Ingress) Interne Verantwortliche und externe Dienstleister müssen im Interesse der AHV-IV-FAK-Anstalten handeln. Sie dürfen insbesondere nicht, weder selbst noch durch nahestehende Personen,

- 9.1 die Kenntnis von Aufträgen der AHV-IV-FAK-Anstalten zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen,
- 9.2 in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die AHV-IV-FAK-Anstalten mit diesem Titel oder dieser Anlage handeln und sofern den AHV-IV-FAK-Anstalten daraus ein Nachteil entstehen kann (dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form),
- 9.3 Depots der AHV-IV-FAK-Anstalten ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

10. Abgabe von Vermögensvorteilen durch externe Dienstleister

- 10.1 Für sämtliche externen Dienstleister müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten sein.
- 10.2 Sie müssen den AHV-IV-FAK-Anstalten zwingend sämtliche geldwerten Vermögensvorteile abliefern (bspw. Retrozessionen, Kick-backs, Rabatte, Sonderkonditionen und dergleichen), die sie oder nahestehende Personen darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die AHV-IV-FAK-Anstalten erhalten.
- 10.3 Sind externe Dienstleister speziell mit der Vermittlung von Geschäften beauftragt, so müssen diese beim ersten Kontakt mit den AHV-IV-FAK-Anstalten über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln; diese Vereinbarung ist auch dem allfälligen Arbeitgeber solcher externer Dienstleister offen zu legen. Solche externen Dienstleister. Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadensabhängiger Entschädigungen bei der Vermittlung von Geschäften sind untersagt.

E. Transparenz

11. Interessenskollisionen

- 11.1 Interne Verantwortliche haben mögliche Interessenskollisionen unaufgefordert zu melden.
- 11.2 Für den Verwaltungsrat gelten die Ausstandsregelungen des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) sowie der Statuten. Für weitere aus mehreren Personen bestehende Gremien (Ausschüsse und dergleichen) sind diese Regelungen sinngemäss anwendbar.
- 11.3 Für die Mitglieder der Geschäftsleitung gelten die Ausstandsregelungen der Statuten. Für weitere einzeln zuständige Personen finden diese Regelungen sinngemäss Anwendung.
- 11.4 Neben diesen Regelungen über den Ausstand von internen Verantwortlichen können als Massnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten durch das für den konkreten Bereich bzw. das konkrete Geschäft zuständige Gremium angeordnet werden:
 - 11.4.1 Ausschluss eines involvierten Geschäftspartners aus einem laufenden bzw. ausstehenden Offertverfahren oder auch die Auflösung einer bestehenden Geschäftsbeziehung,
 - 11.4.2 Auflösung einer als unverträglich eingestuften Interessenbindung, allenfalls auch Rücktritt oder Entbindung der betreffenden Person von ihrer Funktion.

12. Offenlegung

- 12.1 Interne Verantwortliche und von den AHV-IV-FAK-Anstalten auf Dauer für entscheidende Funktionen und Aufgaben beigezogene externe Dienstleister müssen ihre Interessenbindungen jährlich schriftlich offenlegen; dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zu den AHV-IV-FAK-Anstalten stehen. Sie müssen ausserdem jährlich schriftlich erklären, dass sie sämtliche Vermögensvorteile, die über die vereinbarte Vergütung hinausgehen, den AHV-IV-FAK-Anstalten abgeliefert haben.
- 12.2 Die Offenlegung der internen Verantwortlichen erfolgt im Fall interner Verantwortlicher über den Vorsitzenden der Geschäftsleitung an den Verwaltungsrat bzw. im Fall von Mitgliedern des Verwaltungsrates an die Revisionsstelle.
- 12.3 Die Offenlegung der externen Leistungserbringer erfolgt über die zuständigen Geschäftsstellen an den Anlage-Fachausschuss bzw. an den Immobilien-Fachausschuss.

13. Veröffentlichung

- 13.1 Externe Dienstleister im Bereich der Vermögensverwaltung (Wertschriften und Immobilien-Direktanlagen), die von den AHV-IV-FAK-Anstalten auf Dauer für entscheidende Funktionen und Aufgaben beigezogen wurden, sind im Jahresbericht mit Name und Funktion aufzuführen.
- 13.2 Privatrechtliche Rechtsgeschäfte mit internen Verantwortlichen oder diesen nahestehenden Personen sind im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen.

14. Revisionsstelle

- 14.1 Der Vorsitzende der Geschäftsleitung hat dafür zu sorgen, dass der Revisionsstelle die jährlichen schriftlichen Offenlegungs-Erklärungen des Verwaltungsrats unaufgefordert zur Prüfung zugestellt werden und die übrigen Offenlegungs-Erklärungen auf Verlangen vorgelegt werden.
- 14.2 Die Revisionsstelle prüft darüber hinaus auch, ob in den offengelegten Rechtsgeschäften mit internen Verantwortlichen sowie mit Nahestehenden die Interessen der AHV-IV-FAK-Anstalten gewahrt sind.

F. Sanktionen

15. Katalog der Sanktionen

- 15.1 Je nach Schwere des Verstosses bzw. der Häufigkeit von Verstössen gegen die Regelungen der Integrität und Loyalität können unter anderem folgende Sanktionen einzeln oder kumulativ griffen werden:
 - 15.1.1 protokollarisches Festhalten der Verletzung;
 - 15.1.2 Verweis gegen die fehlbare Person bzw. Vermerk im Personaldossier;
 - 15.1.3 Forderung einer Zurückerstattung des unzulässigen Geschenks bzw. Vermögensvorteils;
 - 15.1.4 Abtretungsforderung des mit der Transaktion unrechtmässig erzielten Gewinns an die AHV-IV-FAK-Anstalten;

15.1.5 Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der fehlbaren Person bzw. deren Arbeitgeber;

15.1.6 Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Mandats.

15.2 Zivil- und strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

16. Zuständigkeit für Sanktionen

16.1 Zuständig für die Anordnung von Sanktionen gegenüber externen Leistungserbringern ist grundsätzlich die hierarchisch vorgesetzte Stelle bzw. das für den konkreten Bereich oder das konkrete Geschäft zuständige Gremium.

16.2 Bei Verstößen von Mitgliedern von Gremien können Sanktionen vom Gremium selbst getroffen werden. Für Sanktionen, die den Kompetenzbereich der hierarchisch vorgesetzten Stelle bzw. des für den konkreten Bereich oder das konkrete Geschäft zuständigen Gremiums überschreiten, ist die Massnahme bei jener Stelle bzw. jenem Gremium oder jener externen Behörde zu beantragen, die für diese Massnahme zuständig ist.

G. Ergänzende Regelungen und weitere Einzelheiten

17. Jährliche Offenlegung

17.1 Der Verwaltungsrat erlässt Formulare für die jährliche Offenlegung von Interessenbindungen und die Ablieferung von Vermögensvorteilen betreffend interne Verantwortliche (Mitglieder des Verwaltungsrates, Geschäftsleitung usw.). Er kann darin die Einzelheiten bestimmen und ergänzende Regelungen in Übereinstimmung mit diesem Reglement erlassen.

17.2 Die fachlich zuständigen Ausschüsse des Verwaltungsrates erlassen entsprechende Formulare für externe Dienstleister im Vermögensanlagebereich (Wertschriften, Immobilien-Direktanlagen).

17.3 Soweit externe Dienstleister eigene Formulare für die jährliche Offenlegung von Interessenbindungen und die Ablieferung von Vermögensvorteilen verwenden, können diese Bestätigung akzeptiert werden, sofern dabei die wesentlichen Aspekte dieses Reglements abgedeckt sind.

H. Änderung dieses Reglements

18. Turnus und Modus zur Anpassung des Reglements

18.1 Dieses Reglement ist vom Verwaltungsrat regelmässig (mindestens aber alle 4 Jahre) auf allfälligen Änderungsbedarf hin zu prüfen.

18.2 Bei der Änderung des Reglements sind die entsprechenden internen Gremien, auf welche das Reglement sich bezieht, vorgängig anzuhören.

I. Andere Regelungen

19. Verhältnis zu anderen Regelungen

19.1 Aufgehoben

19.2 Der Public Corporate Governance Code (von der Regierung verabschiedet am 03.07.2012) bleibt durch dieses Reglement unberührt. Die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten halten sich an diesen Code.

19.3 Auch weitere interne Regelungen, die loyales und integrires Verhalten betreffen (bspw. das Personalwesen-Reglement) bleiben durch dieses Reglement unberührt. Soweit unterschiedliche Instrumente dieselbe Thematik regeln, gilt die strengere der jeweiligen Regelungen.

19.4 Vorbehalten bleiben ausserdem höherrangige Regelungen, so bspw. das Gesetz über die Überwachung und Steuerung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), spezialgesetzliche Regelungen (AHVG, IVG, FZG), das Amtshaftungsgesetz sowie die Regelungen des Strafrechts.

J. Aufhebung bisheriger Regelungen

20. Das Reglement über Loyalität und Integrität bei den Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten vom 14. September 2017 wird mit Wirkung ab Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

K. Inkrafttreten

21. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 23.03.2022 beschlossen. Es tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Mag. iur. Raphael Näscher
Präsident des Verwaltungsrates

Judith Hoop
Vize-Präsidentin des Verwaltungsrates

Liste der Änderungen

<u>Ziffer</u>	<u>VR-Beschluss</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Ingress	18.06.2026	01.09.2026
2.1.4	18.06.2026	01.09.2026
2.1.5	18.06.2026	01.09.2026
6.	18.06.2026	01.09.2026
7.3	18.06.2026	01.09.2026
11.3	18.06.2026	01.09.2026
12.2	18.06.2026	01.09.2026
14.	18.06.2026	01.09.2026
17.1	18.06.2026	01.09.2026
19.1	18.06.2026	01.09.2026

Anhang 1 zum
Reglement über Integrität und Loyalität
Jährliche Offenlegung durch interne Verantwortliche

Erlass des Verwaltungsrats der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten vom 23.03.2022, in
der Fassung gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 18.06.2026

(Ziffer 17 des vom Verwaltungsrat erlassenen Reglement über die Integrität und Loyalität)

Dieses Formular ist gemäss Ziffer 12 des Reglements über die Integrität und Loyalität jährlich durch die nachstehend bezeichneten Personen auszufüllen und beim Sekretariat des Verwaltungsrates einzureichen. Sofern die einzelnen Felder, die für Ausführungen vorgesehen, zu wenig Platz bieten, können die Ausführungen in einer Beilage zum Formular gemacht werden.

1. Tätigkeit

Im abgelaufenen Geschäftsjahr _____ war ich für die AHV-IV-FAK-Anstalten tätig als
(mehrere Funktionen möglich):

- ☐ (1.1) Präsident des Verwaltungsrates
- ☐ (1.2) Vizepräsident des Verwaltungsrates
- ☐ (1.3) Mitglied des Verwaltungsrates
- ☐ (1.4) Vorsitzender des Anlagefachausschusses
- ☐ (1.5) Vizevorsitzender des Anlagefachausschusses
- ☐ (1.6) Mitglied des Anlagefachausschusses
- ☐ (1.7) Vorsitzender des Immobilienfachausschusses
- ☐ (1.8) Vizevorsitzender des Immobilienfachausschusses
- ☐ (1.9) Mitglied des Immobilien-Fachausschusses
- ☐ (1.10) Mitglied folgender befristeter Arbeitsgruppe/Ausschuss:

- ☐ (1.11) Mitglied der Geschäftsleitung

- ☐ (1.12) Geschäftsstellenleitung (arbeitsrechtlich oder Mandatsbasis) eines der Ausschüsse des Verwaltungsrates im Vermögensverwaltungsbereich (Wertschriften oder Immobiliendirektanlagen)

2. Allgemeines

- ☐ (2.1) Ich bestätige, dass mir die aktuellen Bestimmungen des vom Verwaltungsrat erlassenen Reglements über die Integrität und Loyalität bekannt sind (sie sind im Internet abrufbar).
- ☐ (2.2) Ich bestätige, dass ich beim Ausfüllen dieses Formulars den Begriff "nahestehend" wie folgt interpretiere: Als nahestehende natürliche Person gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad. Als nahestehend gelten zudem juristische Personen, an denen für mich oder mir nahestehenden natürlichen Personen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.
- ☐ (2.3) Für das abgelaufene Geschäftsjahr gebe ich im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit für die AHV-IV-FAK-Anstalten nachfolgende Erklärungen bezüglich der Handhabung von Integrität und Loyalität ab.

3. Private Nutzung von Vermögen der AHV-IV-FAK-Anstalten

Ich bestätige, dass für mich selbst, für mir nahestehende Personen und/oder für mich durch mir nahestehende Personen

- ☐ (3.1) keine private Nutzung von Infrastruktur, Anlagen, Räumlichkeiten, eigener Arbeitsstunden, Leistungen von Mitarbeitenden erfolgt ist, mit Ausnahme von auf das Notwendige beschränkter privater Nutzung (bspw. kurze private Telefonate, Nutzung Internet),
- ☐ (3.2) folgende grössere derartige private Nutzung erfolgt ist (bspw. umfangreichere Kopien, Nutzung des Firmenwagens) und dafür eine Entschädigung entrichtet habe, und zwar

Ausführungen zu Ziff. 3.2

4. Nebentätigkeit (gilt nur für Direktion sowie die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung)

Ich bestätige, dass ich

- ☐ (4.1) keine entgeltliche und/oder zeitintensive Nebentätigkeit und insbesondere keine strategische Führungsfunktion in anderen Unternehmen ausgeübt habe,
- ☐ (4.2) folgende entgeltliche und/oder zeitintensive Nebentätigkeit oder eine strategische Führungsfunktion in anderen Unternehmen ausgeübt habe, und zwar

Ausführungen zu Ziff. 4.2

5. Privatrechtliche Geschäfte

Ich bestätige, dass für mich selbst, für mir nahestehende Personen und/oder für mich durch mir nahestehende Personen

- ☐ (3.6) keine privatrechtlichen Rechtsgeschäfte mit den AHV-IV-FAK-Anstalten getätigt wurden (z.B. Verkauf von Sachen an die die AHV-IV-FAK-Anstalten oder Kauf von Sachen von den AHV-IV-FAK-Anstalten)
- ☐ (3.7) folgende privatrechtlichen Rechtsgeschäfte mit den AHV-IV-FAK-Anstalten getätigt wurden, und zwar

Ausführungen zu Ziff. 3.7

6. Abgabe/Ausrichtung von Vermögensvorteilen

Ich bestätige, dass an mich selbst, an mir nahestehende Personen und/oder an mich durch mir nahestehende Personen

- ☐ (6.1) keine persönlichen Vermögensvorteile durch meine Tätigkeit für die AHV-IV-FAK-Anstalten geflossen sind, mit Ausnahme von Bagatell- und üblichen Gelegenheitsgeschenken, wobei als Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke unterhalb der Bagatellgrenze in diesem Zusammenhang wie folgt bestimmt sind und wobei diese den AHV-IV-FAK-Anstalten nicht abgeliefert werden müssen:

- geldwerte Leistungen (bspw. Gutscheine) von höchstens CHF 50.- pro Anlassfall, höchstens CHF 100.- pro Jahr und Geschäftspartner und höchstens CHF 500.- insgesamt pro Jahr;
- Naturalleistungen (wie Einladungen zu Veranstaltungen, Essen oder dergleichen), deren geschätzter Wert höchstens CHF 250.- pro Anlassfall und höchstens CHF 1'000.- pro Jahr und Geschäftspartner und höchstens CHF 5'000.- insgesamt beträgt,

wobei als „Geschäftspartner“ in diesem Zusammenhang natürliche oder juristische Personen mit Geschäftsbeziehungen zu den AHV-IV-FAK-Anstalten gelten, insbesondere solche, die Wertschriften oder Immobilien als externe Vermögensverwalter bewirtschaften oder mit dem Controlling oder der Beratung betraut sind.

- ☐ (6.2) folgende Vermögensvorteile oberhalb der zuvor genannten Bagatellgrenzen im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit für die AHV-IV-FAK-Anstalten ausgerichtet wurden und der entsprechende Differenzbetrag (Vermögensvorteil abzüglich Bagatellgrenze) den AHV-IV-FAK-Anstalten abgeliefert wurde (Auflistung der Vorteile und Berechnung des die Bagatellgrenzen übersteigenden Betrages, allfällige Belege sind beigelegt und vermerkt):

Beleg-Nr.	Anlass	Geschäftspartner	Erhaltener Vermögensvorteil in CHF	Bagatellgrenze in CHF	Abgelieferter Betrag in CHF

7. Leistungen Dritter (z. B. Retrozessionen, Kick-Backs und dergleichen)

Ich bestätige, dass an mich selbst, an mir nahestehende Personen und/oder an mich durch mir nahestehende Personen

- ☐ (7.1) keine Retrozessionen, Kick-Backs und dergleichen oder Beteiligungen an derartigen Vorteilen im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit für die AHV-IV-FAK-Anstalten geflossen sind (dazu zählen unter anderen auch Finder's Fees, Bebringungskommissionen, Platzierungskommissionen, andere Provisionen, Ausgabeaufschläge; dazu zählen zudem auch Beteiligungen an bzw. Retrozessionen oder Rabatte auf Kommissionen, Depotkommissionen/Depotführungsgebühren, Courtagen, Ausgabe- und Rücknahmegebühren und sonstige Rückleistungen; dazu zählen ausserdem auch Vertriebsgebühren, Bestandespflegekommissionen und dergleichen);
- ☐ (7.2) folgende Retrozessionen, Kick-Backs und dergleichen im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit für die AHV-IV-FAK-Anstalten ausgerichtet und den AHV-IV-FAK-Anstalten abgeliefert wurden (allfällige Belege sind beigelegt und vermerkt):

Beleg-Nr.	Anlass	Geschäftspartner	Erhaltene Leistung in CHF	Abgelieferter Betrag in CHF

8. Eigengeschäfte

Ich bestätige, dass weder ich noch mir nahestehende Personen

- ☐ (8.1) die Kenntnis von Aufträgen der AHV-IV-FAK-Anstalten zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften ausgenützt haben,
- ☐ (8.2) wissentlich bzw. absichtlich zum Nachteil der AHV-IV-FAK-Anstalten in einem Titel oder einer Anlage gehandelt haben oder an solchen Geschäften in anderer Form teilgenommen haben, solange die AHV-IV-FAK-Anstalten mit diesem Titel/dieser Anlage gehandelt haben,
- ☐ (8.3) Depots der AHV-IV-FAK-Anstalten ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten/umgeschichtet haben.

9. Interessenskollisionen im Einzelfall

Ich bestätige, dass es bei den privatrechtlichen Geschäften der AHV-IV-FAK-Anstalten (Vermögensverwaltung, Beschaffung von Mobiliar, Bausachen, Arbeitsvergaben usw.), bei denen ich an der Entscheidung beteiligt war,

- ☐ (9.1) keine Interessenskollisionen gab (Geschäfte, bei denen sich die Frage stellte, ob ich in Ausstand treten sollte)
- ☐ (9.2) folgende Interessenskollisionen gab, die wie nachstehend beschrieben behandelt wurden.

Ausführungen zu Ziff. 9.2

10. Offenlegung von grundsätzlichen Interessensbindungen

Ich habe für mich selbst und für mir nahestehende Personen in Bezug auf grundsätzliche Interessensbindung, wobei darunter bspw. folgendes zu verstehen ist (nicht abschliessend),

- persönliche Beziehungen zu Personen und/oder Unternehmen (z.B. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien, Beratungs- und Arbeitsverhältnisse etc.), die mit dem AHV- und FAK-Fonds in einer Geschäftsbeziehung stehen.
- wirtschaftliche Berechtigung an einem Unternehmen, das mit dem AHV- und FAK-Fonds in einer Geschäftsbeziehung steht.
- dauerhafte Tätigkeiten für liechtensteinische oder ausländische Interessengruppen/ Verbände oder regelmässig wiederkehrende Ausbildungstätigkeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge oder im Finanzbereich etc.

- ☐ (10.1) keine Interessenbindungen offenzulegen;
- ☐ (10.2) folgende Interessenbindungen offenzulegen:

Geschäftspartner	Art der Interessenbindung

11. Weitere Erklärungen

Ich habe

- ☐ (11.1) keine ergänzenden Erklärungen;
- ☐ (11.2) folgende ergänzende Erklärungen (Zweifelsfälle, die sich nicht unter die vorgenannten Ziffern einordnen lassen):

Ausführungen zu Ziff. 11.2

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift:

.....
Name (Druckbuchstaben):

Liste der Änderungen

<u>Ziffer</u>	<u>VR-Beschluss</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Ingress	18.06.2026	01.09.2026
1	18.06.2026	01.09.2026